



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 66 vom 13. August 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Economics (M.Sc.)“ in einer einjährigen und einer zweijährigen Programmvariante vom 16. Juni 2010

Vom 9. Juli 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Juli 2014 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 9. Juli 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Economics (M.Sc.)“ in einer einjährigen und einer zweijährigen Programmvariante vom 16. Juni 2010 werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ werden im Tableau „Studienaufbau und Module bei der zweijährigen Programmvariante“, in der Aufzählung der „Pflichtmodule im 1. Studiensemester“ sowie im Tableau „Studienaufbau und Module bei der einjährigen Programmvariante“ jeweils die Textstellen „Time Series Econometrics“ gestrichen und ersetzt durch „Estimation and Inference in Econometrics“.
2. Die Regelung „Zu § 5 Absatz 4“ werden ersatzlos gestrichen.
3. Die Regelungen „Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ werden ersatzlos gestrichen.
4. In „Zu § 14 Absatz 2“ wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt: „Die Zulassung zur Masterarbeit im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms mit der Universität Essex setzt den erfolgreichen Abschluss von fünf Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten voraus.“
5. In „Zu § 14 Absatz 7 Satz 2“ wird nach der Textstelle „im einjährigen Programm“ die Textstelle „sowie im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms mit der Universität Essex“ neu eingefügt.
6. In „Zu § 15 Absatz 4“ wird die Textstelle „mit dem Durchschnitt 1,0“ gestrichen und ersetzt durch „ mit dem Durchschnitt 1,3“.
7. Die Beschreibung des Moduls „Advanced Econometrics“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Pflichtmodul „Advanced Econometrics“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit neueren ökonometrischen Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, empirische Forschungsprojekte eigenständig durchzuführen und insbesondere quantitative Abschätzungen zu wirtschaftspolitisch relevanten Fragestellungen mit einer modernen Ansprüchen entsprechenden statistischen Methodik zu erstellen.
Inhalte	(a) „Estimation and Inference in Econometrics“ (4 SWS) - Stationäre und nichtstationäre Zeitreihen - Modellierung stationärer Zeitreihen - Vektorautoregressive Modelle - Kointegration und Fehlerkorrekturmodelle oder - Multiple Regressionsmodelle - Logit- und Probitmodelle - Kausale Schätzmethoden (b) „Methods of Econometric Analysis“ (1 SWS) - Wichtige Elemente ökonometrischer Methodik
Lehrformen	Interaktive Lehrveranstaltungen mit Computerübungen
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Economics (zweijähriges Programm)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung: Erfolgreich erbrachte Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird. Art der Prüfung: Es findet eine Modulabschlussprüfung als Klausur oder als mündliche Prüfung statt. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	(a) Estimation and Inference in Econometrics - 8 Leistungspunkte (b) Methods of Econometric Analysis - 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester.

8. Die Beschreibung des Moduls „Time Series Econometrics“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Pflichtmodul „Estimation and Inference in Econometrics“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit neueren ökonometrischen Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, empirische Forschungsprojekte eigenständig durchzuführen und insbesondere quantitative Abschätzungen zu wirtschaftspolitisch relevanten Fragestellungen mit einer modernen Ansprüchen entsprechenden statistischen Methodik zu erstellen.
Inhalte	Interaktive Lehrveranstaltung „Estimation and Inference in Econometrics“ (4 SWS) - Stationäre und nichtstationäre Zeitreihen - Modellierung stationärer Zeitreihen - Vektorautoregressive Modelle - Kointegration und Fehlerkorrekturmodelle oder - Multiple Regressionsmodelle - Logit- und Probitmodelle - Kausale Schätzmethoden
Lehrformen	Interaktive Lehrveranstaltung mit Computerübungen
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Economics (einjähriges Programm)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung: Erfolgreich erbrachte Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird. Art der Prüfung: Es findet eine Modulabschlussprüfung als Klausur oder als mündliche Prüfung statt. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Estimation and Inference in Econometrics - 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester.

9. In der Beschreibung des Moduls „Wahlpflichtmodul“ wird in der Zeile „Art der Prüfung“ die Textstelle „Die Modulprüfung findet als Klausur oder mündliche Prüfung statt“ gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Modulprüfung findet grundsätzlich als Klausur oder mündliche Prüfung statt. Über Ausnahmen im Rahmen von § 13 Absatz 2 entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

§ II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Hamburg, den 29. Juli 2014
Universität Hamburg

